



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nübling, Eugen: Zur Alters- und Invalidenversorgung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ausschließlichen Besitze der Kurbel der Gesetzgebung der gesamten geistigen und materiellen Entwicklung des öffentlichen Lebens ihren Parteitempel aufprägen zu können. Wäre das wirklich so, wäre es denkbar, daß, wie früher im Verfassungsleben Englands, die Parteien sich im Besitze und Genuße der Macht einander ablösten, dann hätten jene Ansprüche eine gewisse Berechtigung, und gälte es nur die Parole: konservativ oder liberal, so würden wir im Verein mit der Kreuzzeitung und ihren Freunden streben. Aber die lebendig erhaltene Macht der Krone hat im preußischen Staatswesen die auch nur vorübergehende Allmacht der Parteien endgiltig aus der Reihe der Möglichkeiten gestrichen, und wie die Krone für alle da ist, so kann sie auch in ihrem Wirken für das Volkswohl eine wahre, gewaltsamen Erschütterungen vorbeugende Unterstützung nur in dem einträchtigen Zusammenarbeiten aller Elemente finden, welche die geschichtlich gegebenen Grundlagen unsrer nationalen Entwicklung geschützt, gekräftigt und weiter entfaltet sehen wollen. Wie wir aber bei solcher Anschauung auf den Gedanken verfallen könnten, einen lebensfrischen, zu positiver Arbeit geneigten Faktor unsers Parteilebens zur toten, politischen Masse zu machen — eine solche Behauptung kann eben nur von einem politischen Winkel ausgehen, in welchem man es längst verlernt hat, über den Parteikirchturm hinaus nach den Aufgaben und Zielen des Staates selbst zu blicken.“ Wir empfehlen den Lesern das hierin liegende Glaubensbekenntnis zur Beachtung. Es ist die Signatur der Ara, die mit Wilhelms II. Thronbesteigung begonnen hat.



Zur Alters- und Invalidenversorgung.



aum hat die Presse nach den aufregenden politischen Zwischenfällen der letzten Zeit wieder einige Muße gefunden, so beginnt auch schon die Erörterung des neuen Gesetzentwurfs über die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter in den Vordergrund des Tagesinteresses zu treten, und ein Blatt nach dem andern schickt sich an, Stellung zu dem Entwurf zu nehmen und ihn kritisch zu beleuchten.

Im Großen und Ganzen sind es zwei Hauptpunkte, um die sich der Streit dreht. Erstens: Wie hoch sollen die Rentensätze und die Wartezeiten festgesetzt werden? Und zweitens: Wie soll die Einrichtung der zur Durchführung der Sache nötigen Anstalt beschaffen sein? Von diesen beiden Punkten, von denen man den ersten kurz als die Geldfrage, den zweiten als die Organisations-

frage bezeichnen kann, ist der zweite ganz entschieden der wichtigere und schwierigere. Wenn von mancher Seite die Ansicht geäußert wird, daß eine Altersrente von 120 Mark zu wenig sei, daß das 70. Lebensjahr ein zu später Termin für die Berechtigung zum Bezug dieser Rente, daß der Zeitpunkt bis zum Bezug des Höchstbetrages der Invalidenrente mit 45 Jahren Wartezeit zu weit hinausgeschoben sei, so sind das Dinge, über die sich streiten läßt, aber es sind auch Dinge, die jederzeit, auch nach der Einführung des Gesetzes, wieder mit leichter Mühe geändert werden können. Man wird sagen dürfen: Es ist besser, für den Anfang zu wenig zu bieten, als zu viel. Sind einmal Erfahrungen gesammelt und zeigt es sich, daß Abhilfe in dieser oder jener Beziehung nötig ist, so ist diese bald geschaffen, indem man die Zahlen entsprechend verändert. Anders verhält es sich mit der Organisationsfrage. Ist der Verwaltungsapparat einmal geschaffen, so sollte er so sein, daß man ihn lassen kann, wie er ist. Eingreifende Änderungen nach kurzer Zeit wieder vorzunehmen, ist mißlich und schädlich. Hier gilt es also, mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, damit etwas wirklich Gutes und dauernd Brauchbares geschaffen werde.

Nach dem seitherigen Gange der Angelegenheit sind nun drei verschiedene Vorschläge wegen der Organisation zu Tage getreten: der erste ist der ursprüngliche Plan der Reichsregierung, die für die Unfallversicherung geschaffenen Berufsgenossenschaften auch zu Trägern der Alters- und Invalidenversorgung zu machen; der zweite Vorschlag möchte die Krankenkassen mit der gleichzeitigen Besorgung wenigstens eines Teiles der Alters- und Invalidenversorgung betraut sehen; der dritte findet seine Vertretung in dem neuesten Entwurf des Bundesratsausschusses und will zur Besorgung der Alters- und Invalidenangelegenheit ganz neue Verbände schaffen.

Dem letzten Vorschlage gegenüber drängt sich uns die Frage auf: Ist es notwendig, zu den Anstalten für das Krankenwesen und für die Unfallversicherung noch eine dritte Anstalt mit weiterem kostspieligen Apparat zu schaffen? Wäre es nicht möglich, diesen Aufwand zu ersparen und die neue Anstalt einer der schon bestehenden anzugliedern? Daß es wünschenswert sei, wird man wohl zugeben; daß es auch, und zwar in ziemlich einfacher Weise, möglich ist, hoffe ich zeigen zu können.

Wenn aber keine neue Anstalt geschaffen werden soll, an welche von den beiden seitherigen Anstalten soll sich die neue Einrichtung anschließen? Betrachten wir zunächst die Krankenkassen. Sie sind geschaffen, um den Arbeiter gegen die Folgen vorübergehender Krankheit zu versichern, und man darf wohl sagen, daß sie diesen Zweck seither, abgesehen von den Fehlern, die jede derartige große Neuschöpfung bei dem Mangel jeglicher Erfahrung mit sich bringen mußte, recht gut erfüllt haben. Was die Organisation dieser Kassen betrifft, so zeigt sie eine Mischung von Berufs- und Ortsgliederung. Ortsklassen, Gemeinde- und Bezirksklassen, eingeschriebene Hilfsklassen, Innungsklassen, Fabrik-

und Knappschaftskassen, das alles bietet ein buntes Bild verschiedenster Organisationen, die sich für den beabsichtigten Zweck der vorübergehenden Krankenunterstützung ganz gut eignen, nicht aber für die Versorgung von Arbeitern, wie sie die Versicherung gegen dauernde Arbeitsunfähigkeit mit sich bringt. Bei vorübergehender Krankheit handelt es sich um Leistungen für 13 oder auch 26 Wochen, und für solche mag z. B. eine Fabrikasse oder eine eingeschriebene Hilfskasse die nötige Gewähr bieten. Anders ist es bei dauernder Erwerbslosigkeit. Ein Arbeiter, dem ein Unfall zugestoßen ist oder der seine durch anderweitige Verhältnisse entstandene Invalidität anmelden muß, blickt dabei unter Umständen auf eine Tätigkeit von Jahrzehnten zurück, in denen er vielleicht in Dutzenden von Orten seinen erlernten Beruf ausgeübt hat. Hier bedarf es deshalb sicherer, festgefügtter Verbände, deren Bestehen ein für allemal staatlich verbürgt ist. Will man den Krankenkassen die Alters- und Invalidenversorgung übertragen, so müssen sie zu derartigen Verbänden zum Teil erst umgeschaffen werden, und daß es hierbei ohne einschneidende Änderungen nicht abgeht, ist außer Zweifel.

Anders liegt der Fall mit den in letzter Zeit wieder so viel angegriffenen Berufsgenossenschaften, die in Wirklichkeit besser sind als ihr Ruf. In ihnen hat die Reichsregierung von Anfang an die künftigen Träger der Alters- und Invalidenversicherung erblickt, und sie eignen sich auch hierzu ihrer ganzen Einrichtung nach am allerbesten, sobald die Sache nur praktisch angegriffen und folgerichtig auf Grund des Bestehenden weiter gebaut wird. Sie mögen ihre Mängel haben, aber sie sind einmal geschaffen, haben sich schon etwas eingelebt, und vielleicht verschwindet oder mildert sich gerade ein Teil ihrer Mängel, z. B. der teure Apparat, durch die Angliederung weiterer Aufgaben, wodurch dieser Apparat mehr Arbeit erhält. Also Angliederung der Alters- und Invalidenversicherung an die Berufsgenossenschaften. Aber wie? Ich denke mir die Sache so.

Gegen Alter und Invalidität wäre jeder Arbeiter zu versichern, der einem der Unfallversicherung unterworfenen Betriebe angehört. Jeder solche Arbeiter erhält bei seinem Eintritt in den Betrieb von der Ortsbehörde ein Arbeitsbuch (ohne eine Quittung geht es bei der Sache nun einmal mit allem guten Willen nicht ab), etwa nach Art der für die Arbeiter unter einundzwanzig Jahren schon im Gebrauch befindlichen, worin ihm der Eintritt in den betreffenden Betrieb sowie seinerzeit der etwaige Austritt vom Arbeitgeber zu bestätigen ist. Die Richtigkeit dieser Einträge wird durch Vermerk der Ortsbehörde beglaubigt und zugleich in einer weiteren Rubrik die Anzahl der vollen Wochen, während deren der Arbeiter beschäftigt gewesen ist, und die Berufsgenossenschaft, zu der der Betrieb gehört, vermerkt. Über die betreffenden Beglaubigungen ist von der Ortsbehörde Buch zu führen, auch steht ihr das Recht zu, für jeden Eintrag eine kleine Gebühr zu erheben, die vom Arbeitgeber und vom Arbeiter je zur Hälfte zu tragen ist.

Die Feststellung der Rentenbeträge erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die Berufsgenossenschaft, der der Berechtigte zuletzt angehört hat, unter Mitwirkung der für die Unfallversicherung geschaffenen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte und Berufung an das Reichsversicherungsamt in Streitfällen. Die Bezahlung der Rentenbeträge besorgt die Post in monatlichen Raten wie die Bezahlung der Unfallentschädigungen.

Die Mittel für die Rentenbeträge haben zu einem Drittel das Reich, zu zwei Dritteln die Berufsgenossenschaften aufzubringen, in deren Betrieben der betreffende Rentenberechtigte während seines Lebens gearbeitet hat, und zwar im Verhältnis zu der Zeit, während deren er laut den Einträgen in seinem Arbeitsbuche diesen Berufsgenossenschaften angehört hat. Die Deckung der hierdurch für die Berufsgenossenschaften entstehenden Kosten geschieht wie folgt. Alljährlich ist von sämtlichen Arbeitgebern ein Namensverzeichnis der im letzten Rechnungsjahre beschäftigt gewesenem Arbeiter bei der Berufsgenossenschaft einzureichen, bei jedem Arbeiter anzugeben, wie viele Wochen er in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist, und sodann die Summe der Arbeitswochen zusammenzuzählen. Diese Summe bildet die Grundlage für das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Betriebe an der von der Berufsgenossenschaft an das Reichsversicherungsamt zu zahlenden Summe teilnehmen, während die Arbeitgeber ihrerseits das Recht haben, die Hälfte der von ihnen zu Zwecken der Alters- und Invalidenversorgung an die Genossenschaft bezahlten Summe von den Arbeitern sich durch regelmäßige Lohnabzüge ersetzen zu lassen. Für die Zeit des Überganges wird sich vielleicht empfehlen, den Berufsgenossenschaften die Bildung eines Reservefonds ähnlich wie bei der Unfallversicherung vorzuschreiben.

Dies ist in möglichst gedrängten Zügen der Vorschlag, den ich zu machen habe. Man sieht, er ist bestrebt, überall, soviel als nur möglich, an Bestehendes anzuknüpfen. Die Schaffung neuer Verbände fällt weg, und die ganze Einrichtung schließt sich eng der Unfallversicherung an. Durch Einführung des reinen Umlageverfahrens wird die ganze Einrichtung so einfach als möglich, insbesondere fällt das geplante, bereits so vielfach angegriffene Markenbuch vollständig weg. Aber auch ein weiterer Wunsch mancher Kreise, namentlich Schäßles, könnte bei der angegebenen Art der Einrichtung, wenn auch nicht gleich, so doch vielleicht mit der Zeit, mit leichter Mühe Berücksichtigung finden, es wäre die Einführung einer gewissen Verhältnismäßigkeit zwischen Lohn- und Rentenbetrag. Die Rente müßte durchaus nicht für alle Arbeiter gleich festgesetzt sein. Jede Berufsgenossenschaft könnte mit der Zeit ihre Rentensätze anders festsetzen, ohne daß hierdurch eine Änderung der Organisation erforderlich würde.

On revient toujours à ses premiers amours. Möge das alte Sprichwort auch hier wieder Geltung haben und die Berufsgenossenschaft zu ihrem Rechte kommen. Ich schließe diese Zeilen mit dem herzlichsten Wunsche, daß es dem

eifrigen Zusammenwirken der gesetzgebenden und beratenden Kreise gelingen möge, die große Frage der Alters- und Invalidenversorgung recht bald in einer Weise zu lösen, die dem Gesamtwohl entspricht und die Lösung der sozialen Frage wieder einen tüchtigen Schritt vorwärts bringt.

Ulm.

Eugen Mübling.



Das nachgelassene Werk Immanuel Kants.

Von A. Classen.

(Schluß.)



Über das Wesen der Materie selbst hat sich Kant im Laufe der Jahre zu immer reiferer Ansicht durchgearbeitet. Er braucht anfänglich immer den Ausdruck Wärmestoff, den er den Anschauungen seiner Zeitgenossen entnahm, und folgt dabei der damals (auch wohl heute noch) geltenden Hypothese, daß es zweierlei Stoffe gebe, die wägbaren (ponderabeln) und die unwägbaren (imponderabeln). Der unwägbar Wärmestoff sollte alles andre durchdringen und durch seine eignen Schwingungen die wägbaren Stoffe in Bewegung und Erschütterung der kleinsten Teile versetzen. Bei fortgesetzten kritischen Untersuchungen aber entstehen ihm zunächst Zweifel, ob eine solche Hypothese eines eigentümlichen Stoffes nötig sei, um die Schwingungen und Erschütterungen der wägbaren Materie zu erklären. Schließlich spricht er es aus, daß Wärme nichts sei als innere oscillatorische (schwingende) Bewegung oder Erschütterung der kleinsten Teile aller Materie überhaupt, ohne daß dazu ein besondrer durchdringender Stoff erfordert werde. Es giebt daher weder eine wägbare Materie, die mit unwägbaren Stoffen durchsetzt wäre, noch einen unwägbaren Stoff, der als Hülle der Atome diene (wie heute noch die Ätherhüllen hypothetirt werden), sondern es giebt nur eine Materie, deren beide konstituierende Kräfte Anziehung und Abstoßung sind, bekannt unter den Namen Gravitation und Wärme.

In den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft hatte Kant gezeigt, wie man die Materie als dasjenige, was beweglich ist und den Raum erfüllt, beurteilen müsse, indem man alle Funktionen des Denkens auf sie anwendet. Jetzt untersucht er die Kräfte selbst, die der Materie ihre Eigenschaften geben. Weil die Materie nur durch Bewegung erkannt werden kann, indem sie unsre Sinnesnerven in Erschütterung setzt, so existirt sie für uns nicht